

VERTRAG

ÜBER DIE ERRICHTUNG, DEN BETRIEB UND DIE WARTUNG VON LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

ZWISCHEN

Allego GmbH
Stralauer Platz 34
10243 Berlin,

- im Folgenden „**Allego**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Standortpartner**“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

mit folgenden Anlagen, welche jeweils wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind:

Anlage 1: Definitionen

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückeigentümers

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Standort.....	4
§ 2 Nutzung des Standorts.....	4
§ 3 Zugang zur Ladestation.....	5
§ 4 Anschluss an das öffentliche Stromverteilstromnetz.....	5
§ 5 Errichtung, Betrieb und Wartung.....	5
§ 6 Werbung und Kommunikation.....	6
§ 7 Nutzungsentgelt.....	6
§ 8 Eigentum, Rückbau.....	6
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Laufzeit, Kündigung, Beendigung des Vertrages.....	7
§ 11 Sonstiges.....	7

Präambel

Allego mit Sitz in Berlin gehört dem Konzern der Alliander N.V. und ist ein Dienstleister im Bereich der Elektromobilität. Allego errichtet und betreibt Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen und halböffentlichen Flächen.

Die Parteien entwickeln gemeinsam einen Standort im Besitz des Standortpartners zur Errichtung und zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Die Parteien treffen mit diesem Vertrag eine Vereinbarung über die Errichtung, den Betrieb und die Wartung einer Ladestation durch Allego.

Das Land Berlin fördert die Erweiterung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, um die infrastrukturseitigen Voraussetzungen für eine marktseitige Nachfrage nach Elektrofahrzeugen zu verbessern. Dabei wird ein integriertes Konzept zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeeinrichtungen im Stadtgebiet verfolgt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Standort

1. Der Standortpartner stellt Allego, nach dem durch Allego eingeholten Einverständnis des Landes Berlin, die folgende, im Lageplan, Anlage 2, näher bezeichnete Fläche [Standortbezeichnung, Anschrift] (im Folgenden „Standort“ genannt) zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer oder mehrerer Ladestationen durch Allego zur Verfügung. Der Standortpartner wird die Fläche keinem Dritten zum gleichen Zweck zur Verfügung stellen.
Allego errichtet und betreibt dort eine _____-Ladestation mit der Möglichkeit einen Ladevorgang für _____ Elektrofahrzeuge zeitgleich durchzuführen.
2. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers ist wesentliche Grundlage dieses Vertrages. Die Zustimmungserklärung wird diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt. Sollte die Zustimmung des Eigentümers während der Laufzeit des Vertrages widerrufen werden oder sonst wie entfallen, ohne dass Allego hieran ein Verschulden trifft, ersetzt der Standortpartner Allego einen hieraus resultierenden Schaden.
3. Allego erstellt in Bezug auf das Grundstück gem. Ziff. 1 eine Standortanalyse. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag im Falle einer negativen Standortanalyse oder einer fehlenden Freigabe durch das Land Berlin nicht fortgeführt wird. Die Mitteilung über ein negatives Ergebnis der Standortanalyse an den Standortpartner gilt als außerordentliche Kündigung.

§ 2 Nutzung des Standorts

1. Festlegung und Änderungen des Standortes werden einvernehmlich schriftlich von den Parteien abgestimmt bzw. nachgetragen.
2. Sofern zur Befähigung des Standortes die Verlegung oder Errichtung von stromführenden Leitungen oder Installationen notwendig ist, sind diese in der entsprechenden Flächenplanung zu berücksichtigen.
3. Allego ist verantwortlich für die Beschilderung mit dem Hinweis, dass der Standort ausschließlich während des Ladevorgangs als Stellplatz genutzt werden darf. Der Standortpartner ist bei zweckfremder Nutzung durch Dritte insbesondere weder zur Räumung noch zur Information von Allego verpflichtet. Die Kosten der Beschilderung trägt Allego.
4. Jede abweichende Nutzung des Standortes durch Allego bedarf der Zustimmung des Standortpartners.
5. Allego verpflichtet sich, alle für die Errichtung und den Betrieb der Ladestation(-en) erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Der Standortpartner verpflichtet sich, hierbei, soweit dies erforderlich ist, zu unterstützen. Die Erteilung aller notwendigen Genehmigungen ist Vertragsgrundlage.
6. Sollte der Standortpartner Wartungs- oder Umbauarbeiten im Bereich des Standortes ausführen, die die Nutzung der Ladestation(-en) beeinflussen, wird der Standortpartner dies gegenüber Allego rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor dem Beginn der Bauarbeiten, schriftlich anzeigen.

7. Der Standortpartner kann um die Ladestationen herum, nach billigem Ermessen, geeignete zusätzliche Installationen zur Kundeninformation oder zur Erhöhung des Standortkomforts vornehmen. Die Gestaltung der Ladestation und der zusätzlichen Installationen selbst obliegt, im Rahmen der Vorgaben des Landes Berlin, allein Allego, wobei das Einvernehmen mit dem Standortpartner einzuholen ist. Dieser kann das Einvernehmen insbesondere dann verweigern, wenn die Ausgestaltung dem christlichen Glauben zuwider läuft, der christliche Glaube verunglimpft wird oder aber eine entsprechende Deutung möglich ist. Die Weitervermietung solcher Flächen an Dritte, insbesondere als Werbefläche, ist unzulässig.
8. Die Standortpartner kommen darin überein, dass durch die Nutzung kirchliche Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdienste, nicht gestört werden dürfen. Eine kurzzeitige anderweitige Nutzung des Standortes für eine kirchliche Veranstaltung (bspw. für ein Gemeindefest) durch den Standortpartner ist möglich. Allego wird vorab rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Veranstaltungsbeginn, informiert.
9. Die Parteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinbarung das Hausrecht des Standortpartners nicht beeinträchtigt wird und der Standortpartner insbesondere berechtigt ist, von seinem Hausrecht bei Nutzungen, durch die gottesdienstliche Veranstaltungen gestört werden, oder Nutzer den christlichen Glauben verunglimpfen (bspw. durch entsprechende Beschriftungen auf dem Fahrzeug), Gebrauch zu machen.

§ 3

Zugang zur Ladestation

1. Der Standortpartner gewährt Allego und von Allego beauftragten Dritten in erforderlichem Umfang und ggf. nach terminlicher Abstimmung Zugang zum Standort und dessen für den Betrieb der Ladestation(-en) notwendigen Einrichtungen.
2. Der Standortpartner hält den Standort für alle, die an einer Ladestation oder mehreren Ladestationen eine Aufladung vornehmen wollen, auf eine nach außen hin erkennbare Weise 24 Stunden am Tag öffentlich zugänglich. Sollte ein verkehrssicherer Zugang oder eine verkehrssichere Nutzung des Standortes, insbesondere witterungsbedingt, nicht möglich sein, ist der Standortpartner berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugang zu sperren.

§ 4

Anschluss an das öffentliche Stromverteilstromnetz

1. Allego stellt die Versorgung der Ladestation(-en) mit zertifiziertem Ökostrom (z.B. TÜV-Zertifikat) durch Abschluss entsprechender Verträge sicher.
2. Allego veranlasst beim örtlichen Stromverteilstromnetzbetreiber die Erstellung eines Netzan schlusses und das Setzen einer Messeinrichtung (Zähler) und nimmt darüber hinaus auch die Anbindung der Ladestation(-en) an diesen Netzan schluss auf eigene Kosten vor.

§ 5

Errichtung, Betrieb und Wartung

1. Nach Vorlage der Zustimmung des Eigentümers sowie positiver Standortanalyse stellt Allego innerhalb von längstens 18 Wochen die Ladestation(-en) fertig.
2. Allego ist berechtigt, sich dritter Dienstleister zu bedienen.

3. Zum Zweck der Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation(-en) ist Allego berechtigt, Arbeiten auf und unter dem Standort sowie in seiner unmittelbaren Umgebung auf eigene Kosten durchzuführen. Allego wird alle zumutbaren Vorkehrungen treffen um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Gottesdienstliche Veranstaltungen dürfen dabei nicht gestört werden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht im Falle von Gefahr in Verzug.
4. Allego gewährleistet den sicheren Betrieb der Ladestation(-en) und übernimmt hinsichtlich dieser Stationen die Verkehrssicherungspflicht. Allego übernimmt sämtliche Kosten für den Betrieb und Unterhaltung der Ladestation(-en).
5. Allego gewährleistet im Rahmen des Zumutbaren eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Ladestation(-en). Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen finden mindestens zweimal jährlich statt. Im Falle von Störungen wird diesen spätestens innerhalb von 2 Werktagen abgeholfen.
6. Allego hat für eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen und weist diese auf Verlangen dem Standortpartner nach.

§ 6 Werbung und Kommunikation

1. Allego ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Standortpartner an der Ladestation / den Ladestationen Werbung anzubringen, sofern der Standortpartner nicht einen sachlichen Grund hat, dies im Einzelfall zu untersagen.
2. Die Parteien sind berechtigt, die Ladestation(-en) in Wort und Bild in ihrer Kommunikation mit Beteiligten und Dritten zu gebrauchen.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Der Standortpartner gestattet Allego die unentgeltliche Nutzung des Standortes im Sinne dieses Vertrages.
2. Allego ist berechtigt, für das Aufladen an der Ladestation nach eigenem Ermessen eine Servicegebühr bei Mobilitätsanbietern zu erheben.

§ 8 Eigentum, Rückbau

1. Die Ladestation(-en) inklusive jeglichem Zubehör, den Verteilungsanlagen und Fundamenten bleibt / bleiben über die gesamte Vertragsdauer Eigentum von Allego.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Vertrages auf dem jeweiligen Grundstück des Standortes betriebenen und / oder errichteten Ladestation(-en), Verteilungsanlagen und Fundamente von Allego nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von Allego mit diesem Grundstück verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).
3. Mit Beendigung des Vertrages ist Allego verpflichtet, den Rückbau der Ladestationen inklusive Zubehörs auf eigene Kosten vorzunehmen und den ursprünglichen Zustand des Stand-

orts bis zur Rückgabe des Standortes an den Standortgeber wieder herzustellen. Die durchzuführenden Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit dem Standortpartner.

4. Der Standortpartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Handlungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken, um den unverzüglichen Rückbau der Ladestation(-en) einschließlich Zubehörs zu ermöglichen.

§ 9 Haftung

1. Die Parteien haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur
 - a. für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - b. für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens
1. Die Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 3 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Parteien nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
2. Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Allego stellt den Standortpartner von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Standortpartner im Zusammenhang mit der Ladestation oder den Ladestationen am Standort geltend gemacht werden und die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils unter Beteiligung Allegos (Streitverkündung) oder eines mit Einverständnis Allegos abgeschlossenen Vergleichs vom Standortpartner erfüllt werden müssen. Falls der Standortpartner von möglichen Ansprüchen Dritter erfährt, wird er Allego unverzüglich und umfassend darüber informieren.

§ 10 Laufzeit, Kündigung, Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet nach 10 Jahren.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn er nicht vor Ablauf von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der Standortpartner kann mit einer Frist von 1 Monat den Vertrag kündigen, wenn Allego
 - a. trotz Mahnung und Fristsetzung einen vertragswidrigen Gebrauch entgegen § 2 Nr. 4 fortsetzt oder
 - b. den Betrieb ohne Zustimmung des Partners Dritten überlässt. Dies gilt nicht für Übertragungen oder Abtretungen an ein mit Allego konzernverbundenes Unternehmen.
1. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und lassen bestehende Einzelverträge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, unberührt.
2. Sollte(n) sich eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrags (teils) als ungültig oder nichtig erweisen oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert wirksam. Die Parteien werden gemeinsam eine Ersatzbestimmung vorsehen, wobei Ziel und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung(en) möglichst beibehalten werden.
3. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages ist Berlin. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Standortpartner weist darauf hin, dass dieser Vertrag sowie etwaige Änderungen zu Ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bedürfen und vorher nicht vollzogen werden kann. Der Standortpartner wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unverzüglich beantragen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Allego GmbH

Standortpartner

(Siegelabdruck)

Anlage 3

Zustimmungserklärung des Grundstückeigentümers

ist Eigentümer des Grundstücks in

Das Grundstück ist verzeichnet im

- Grundbuch von:
- Blatt:
- Gemarkung:
- Flur:
- Flurstück:
- Grundstücksgröße:

Der Standort hat eine Fläche von ca. qm. Lage und Umfang des Standorts sind im Lageplan bezeichnet.

Der Eigentümer erklärt sich mit den Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Ladestationen zwischen der Allego GmbH und vom einverstanden und bevollmächtigt die Allego GmbH, die Anmeldung zum Netzanschluss vorzunehmen und alle zur Herstellung und Nutzung eines Netzanschlusses für die Ladestation(-en) rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

Ort, Datum	Ort, Datum
Grundstückseigentümer	Allego GmbH
(Siegelabdruck)	